



Bestimmung eines Stellvertreters für den Jugendhilfeausschuss entsprechend § 5 Abs. 2 Satzung für das Jugendamt (Feststellung)

Der Stadtrat stellt fest, dass Herr Klaus Große für Frau Elke Keil die Stellvertretung im Jugendhilfeausschuss übernimmt.

Begründung:

Aufgrund des Ablebens von Frau Kerstin Ritzl hat die Arbeitsverwaltung am 10.04.2006 als Stellvertreter für Frau Elke Herrn Klaus Große bestimmt.

Die beratenden Mitglieder werden entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt durch § 5 Abs. 1 und 2 Landesjugendhilfegesetz bestimmt. Die beratenden Mitglieder und Stellvertreter gehören dem Jugendhilfeausschuss Kraft Gesetzes an. Sie sind von der örtlich zuständigen Stelle der jeweiligen Institution zu bestimmen. Die Einwohnerreigenschaft ist entsprechend des Rundschreibens des Sächs. Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 30.06.1999 keine Voraussetzung für eine beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss. Im Punkt 3 erfolgt lediglich die Feststellung der ehrenamtlich Tätigen beratenden Mitglieder.

Rechtsgrundlage: Satzung des Jugendamtes der Stadt Zwickau, Landesjugendhilfegesetz